



Bodennahe Gülleausbringung – verpflichtend oder freiwillig?

„Am 32. Dezember 2024 ist es zu spät!“

Mit der bodennahen streifenförmigen Ausbringung können ca. 50 Prozent des Reduktionserfordernisses erzielt werden. Ohne bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern sind die Ziele der Ammoniak Emissionen unerreichbar.

Die bodennahe streifenförmige Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern stellt die zentrale Maßnahme dar, mit der die Wirksamkeit der Reduktion der Ammoniakverluste in der Wirtschaftsdünger-Kette „Stall-Lager-Ausbringung“ geschlossen werden kann.

Wird bis 2030 das festgelegte Ziel der Ausbringung von etwa 15 Millionen Kubikmetern bodennah ausgebrachter Menge erreicht, kann allein mit dieser Maßnahme etwa 50 Prozent des gesetzlich festgelegten Reduktionserfordernisses von ca. 10.000 Tonnen Ammoniak geschafft werden. Denn das Ammoniak-Minderungspotenzial der Schleppschlauchtechnik gegenüber Breitverteilungstechnik liegt bei 30 Prozent, der Schleppschuhtechnik bei 50 Prozent und der Gülleinjektion bei 80 Prozent.

Die zweite Hälfte der gesetzlichen Reduktionsverpflichtung soll einerseits durch die in der Ammoniak-Reduktions-Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen wie Einarbeitungsverpflichtung, spezielle Anforderungen an die

Harnstoffdüngung oder die Abdeckung von Güllegruben, andererseits durch weitere von ÖPUL - oder Investitionsförderung unterstützte Maßnahmen erreicht werden.

Im Impulsprogramm wird die Investitionsförderung ab 1. Jänner 2024 für landwirtschaftliche Betriebe verbessert. Auf der Homepage der Landwirtschaftskammern unter www.lko.at bzw. auf der AMA-Homepage unter www.ama.at sind die Maßnahmen erläutereblätter für die einzelnen ÖPUL-Maßnahmen veröffentlicht.

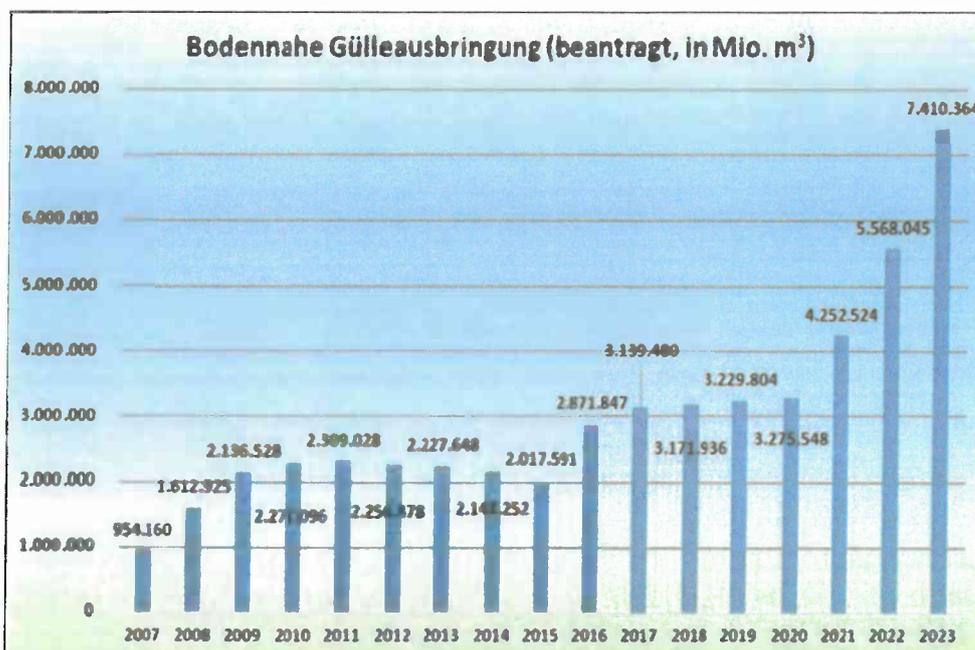
Freiwilligkeit vor Zwang!

Die Abstockung von Tierbeständen, wie in anderen Ländern aus den Erfordernissen der Ammoniakreduktion heraus, ist ein absolutes Nicht-Ziel! Denn es können die Ammoniakminderungsvorgaben in Österreich auch mit anderen verträglicheren Maßnahmen erreicht werden, dies aber nur mit großer Anstrengung und hoher Beteiligung.

ÖPUL und Investitionsförderung unterstützen bei der Umsetzung

Diese für die Landwirtschaft kostspieligen Lösungen sind in Anbetracht der Betriebsstruktur in Österreich ohne Unterstützung der öffentlichen Hand nicht finanzierbar.

2023 wurden ca. 7,5 Mio. Kubikmeter flüssiger Wirtschaftsdünger bodennah ausgebracht



Quelle: ÖPUL-Aktivitätsdaten, BML

Die Abbildung zeigt die bodennahe beantragten Gülleausbringungsmengen im ÖPUL seit 2007.

Ab dem Jahr 2021 ist die bodennahe Ausbringung dynamisch gewachsen. Im Jahr 2023 sind über 7,4 Millionen Kubikmeter im ÖPUL beantragt worden.

An erster Stelle, der in Österreich bodennah ausgebrachten Güllmengen, liegt Oberösterreich mit 47,1 %, gefolgt von Niederösterreich mit 26,4 % und der Steiermark mit 12,1 %.

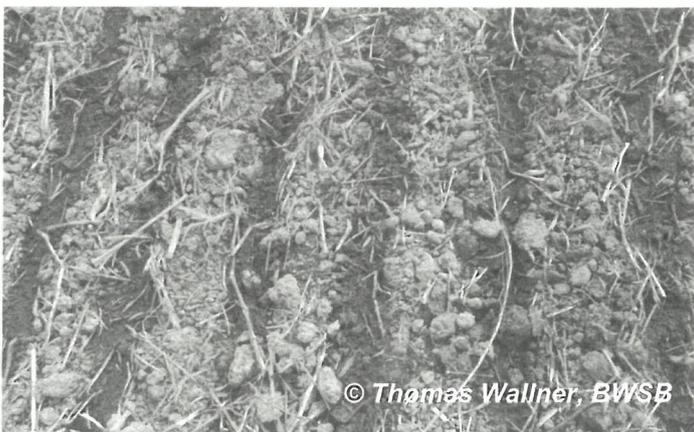


Evaluierung der freiwilligen bodennahen Ausbringung Ende 2025

In der Ammoniak-Reduktions-Verordnung 2023 ist festgeschrieben, dass die im Hinblick auf die Einhaltung der im Emissionsgesetz Luft 2018 (in Umsetzung der EU NEC-Richtlinie) festgelegten Verpflichtungen spätestens bis zum 31. Dezember 2025 einer Evaluierung zu unterziehen sind, um die Zielerreichung für Ammoniak sicherzustellen. Dabei ist unter anderem zu überprüfen, ob die bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern gesetzlich angeordnet werden muss. Daher sollte man in der Landwirtschaft in einer solidarischen Gesamtverantwortung unbedingt danach trachten, dass bis Ende 2025 im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme etwa 12 Millionen Kubikmeter des flüssigen Wirtschaftsdüngers bodennah streifenförmig ausgebracht werden. Denn bei dieser hohen Umsetzungsrate bestehen gute Chancen, dass nach Ablauf dieser GAP- und ÖPUL-Periode, das heißt nach 2027, die Maßnahmen auch weiterhin durch die öffentliche Hand unterstützt werden können.

Förderung Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Acker und Grünland im ÖPUL:

Schleppschlauchverfahren	1,10 €/m ³
Schleppschuhverfahren	1,50 €/m ³
Güleinjektionsverfahren	1,70 €/m ³
Gülleseparierung	1,50 €/m ³



© Thomas Wallner, BWSB

Bei rechtlicher Verpflichtung – keine Unterstützung im ÖPUL möglich

Sollte das Evaluierungsergebnis aufgrund zu geringer Umsetzung ergeben, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur bodennahen Ausbringung wie z.B. in der Schweiz oder in Deutschland zur Zielerreichung notwendig ist, dann können diese kostenintensiven Maßnahmen nicht mehr durch ÖPUL-Maßnahmen unterstützt werden.

Ziel 2030

Bodennahe Ausbringung von ca. 50 Prozent der Rindergülle und von ca. 80 Prozent der Schweinegülle

Bis 2030 sollte die bodennah ausgebrachte Menge bei ca. 15 Millionen Kubikmeter liegen, damit nach dem Prinzip „Freiwilligkeit vor Zwang“ das Erfordernis einer gesetzlichen Verpflichtung endgültig nicht mehr gegeben ist.



© Thomas Wallner, BWSB

Fazit – Appell zur Teilnahme!

Neben der Verpflichtung zur Zielerreichung, der besseren Nährstoffeffizienz aufgrund der reduzierten Ammoniakemissionen und neben der nachweislich besseren Futterqualität kommen aufgrund der deutlich geringeren Geruchsbelästigung durchwegs positive Rückmeldungen von der restlichen Bevölkerung. Das heißt, dass die bodennahe streifenförmige Ausbringung, die durch die Güllendüngung häufig auftretenden Nachbarschaftskonflikte erheblich vermindert. Daher wird an alle Betriebe mit relevanten Güllemengen und geeigneten Flächen appelliert, noch heuer die Weichen zu stellen (Gemeinschaftslösungen, Kooperationen, Maschinenring, Lohnunternehmer, ...) und in die Maßnahme „Bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern“ und/oder Gülleseparierung **bis Ende 2024 einzusteigen**.

„Am 32. Dezember 2024 ist es zu spät!“ Denn nur Betriebe mit Teilnahme an der Maßnahme im Jahr 2025 können in der Entscheidung „Freiwilligkeit oder Zwang“ ihren Beitrag leisten. Details dazu finden Sie im Ik-online.

Franz Xaver Hölzl, BWSB OÖ